

Editorial

Als die UN-Generalversammlung im Jahr 1979 die UN-Frauenrechtskonvention verabschiedete, verwies man in der Sowjetunion (die der Konvention in der Tat bald beitrug) darauf, die dort vereinbarten Standards seien in der Sowjetunion längst erreicht oder übererfüllt. Immerhin konnte sich die Autorin dieser Aussage darauf berufen, dass die sowjetische Gesetzgebung bereits 1917 die völlige rechtliche Gleichstellung der Geschlechter in Recht, Gesellschaft, Erwerbsleben proklamiert hatte. Sucht man nach Elementen des sowjetischen Rechtsdenkens, die bis heute als Ertrag in der europäischen Rechtsentwicklung erhalten sind, dann mag der Gedanke der Gleichbehandlung der Geschlechter im Recht vielleicht sogar das hervorstechendste sein.

Dazu kommt gegenüber der Situation nach der Revolution von 1917 ein neuer Blickwinkel: die Durcharbeitung der Rechtsordnungen unter dem Vorzeichen durchsetzbarer subjektiver Menschenrechte, die in Gestalt der Europäischen Menschenrechtskonvention ein „gemeinsames Europäisches Haus“ bilden, an dem zudem gemeinsam weitergebaut wird (Stichwort EMRK als „living instrument“).

Das vorliegende Heft der Osteuropa-Recht hat es sich zur Aufgabe gemacht, exemplarisch der Frage nachzugehen, wie sich in einzelnen Ländern des Raums heute die Rechtsentwicklung zu den Fragen und Trends stellt, die international zu beobachten sind, wie der Öffnung für von der „Frau-Mann-Ehe“ abweichenden Modellen familiären Zusammenlebens, dem Begriff des Geschlechts (s. dazu den Beitrag von *Alexandra Bob*) und zum Umgang mit der auf Fortpflanzung bezogenen Medizin.

Wir haben Länderberichte aus Polen, Rumänien, Russland und Ungarn erhalten, die die Vielfalt der Fragestellungen und Entwicklungen der letzten Jahre demonstrieren. Auffällig ist, dass in Rumänien, Russland und Ungarn in den letzten Jahren Verfassungsänderungen darauf gerichtet waren, das traditionelle Familienbild festzuschreiben (in Polen war bereits in der Verfassung von 1997 eine Vorschrift enthalten, nach der die Ehe eine Verbindung von Frau und Mann ist). Gleichzeitig verpflichtet die EMRK nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Mitgliedstaaten, ihre Rechtsordnungen für andere familiäre Gemeinschaften zu öffnen. Die Staaten gehen damit unterschiedlich um. Während das Verfassungsgericht in Rumänien versucht, Konflikte mit der EMRK zu vermeiden, wie der Beitrag von *Codruța Guzei-Mangu* zeigt, bildet Russland gegenwärtig sein Familienrecht entsprechend den Verfassungsänderungen von 2020 in einer Weise um, die Konflikte mit den Grundrechten der EMRK wahrscheinlich machen, wie der Beitrag von *Natascha Kravchuk* vorführt. Anschaulich zeigt *Orsolya Szeibert*, wie sich das ungarische Familienrecht unter dem Einfluss nationaler und europäischer Grundrechte und der gesellschaftlichen Entwicklung fortentwickelt. Sie betont die hohe Bedeutung der Anwendungspraxis durch Behörden und Gerichte. Der polnische Beitrag von *Bartłomiej Swaczyna* befasst sich mit aktuellen Rechtsproblemen der Leihmutterchaft.

Burkhard Breig, Wolfsburg